

67.

B e r i c h t

der ersten und zweiten Deputation der ersten Kammer
über den Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Böhme und Genossen,
Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend,
Drucksache Nr. 47.

Eingegangen am 15. Februar 1894.

(Antrag Nr. 47, Berichte der II. Kammer 1. Bd.)

Der vorliegende Antrag stellt sich zwar in der gewählten formellen Fassung als ein selbständiger Antrag im Sinne von § 20 der Geschäftsordnung für die erste Kammer dar, thatsächlich kommt er aber, wie auch am Schlusse der Begründung angedeutet ist, auf einen Zusatzantrag im Sinne von § 21 der nämlichen Geschäftsordnung zu dem mit Königlichem Dekrete vom 5. Dezember 1893 Nr. 18 vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend, hinaus, der bereits in der zweiten Kammer beraten ist und gemäß schriftlichen Berichts der zweiten Deputation der diesseitigen Kammer vom 6. dieses Monats (Drucksache Nr. 54) hier noch zur Berathung ansteht. Mit Rücksicht auf diese Sachlage ist der fragliche Antrag in gemeinschaftlicher Sitzung der ersten und zweiten Deputation besprochen worden und im Anschlusse an den bezeichneten Bericht Nr. 54 über das Ergebnis der gegenwärtige Bericht zu erstatten.

Aus den in der Begründung des Antrags hervorgehobenen Erwägungen erscheint die vorgeschlagene Abänderung der Bestimmung in § 66 des Einkommensteuergesetzes in der Richtung, daß die endgültige Entscheidung über die Staatseinkommensteuerpflicht aus dem Bereiche der reinen Verwaltungsangelegenheiten, unter welche sie zur Zeit nach § 66 des Gesetzes fällt, in das der Verwaltungsgerichtsbarkeit hinübergesührt werde, allerdings be-
anzeigt.

Die Königliche Staatsregierung hat erklärt, der Errichtung eines besonderen Steuergerichtshofes sich nicht zuneigen zu können (Begründung Seite 78). Zuzufolge der Aeußerungen des Herrn Staatsministers des Innern in der zweiten Kammer zu dem nachmals wieder zurückgezogenen Antrage des Abgeordneten Dr. Schill und Genossen (Drucksachen der zweiten Kammer Nr. 88) erscheint andererseits die Erwartung begründet, es werde in absehbarer Zeit den Ständen der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes zugehen, dessen Zuständigkeit voraussetzlich sich auch auf die hier in Rede stehenden Steuerstreitigkeiten zu erstrecken hätte. In Frage könnte daher kommen, ob die durch den Antrag angeregte Abänderung des Einkommensteuergesetzes bis zum Erlasse jenes Gesetzes aussetzen sein möchte.

Günstigsten Falles wird indeß bis dahin immerhin noch eine längere Zeit verstreichen, während die Ausführungen in der Begründung des Antrags dafür sprechen, soweit angängig, schon jetzt einen Zustand zu schaffen, durch welchen ohne Präjudiz für das künftige Gesetz den sich wiederholenden Einwendungen gegen die Bestimmung in § 66 des Einkommensteuergesetzes einige Abhülfe sich gewähren ließe.